

18.11.2021

RESOLUTIONSANTRAG

des Abgeordneten Erber

zur Gruppe 5 der Voranschläge des Landes Niederösterreich für die Jahre 2022 und 2023, Ltg.-1842/V-9-2021

betreffend **Kinder und Jugendlichenrehabilitation**

Die in den letzten Jahren neu geschaffenen Einrichtungen für stationäre Rehabilitation für Kinder und Jugendliche werden in Österreich insbesondere durch jüngere Kinder - und deren Eltern - nicht bedarfsentsprechend in Anspruch genommen.

Die Begründung dafür liegt im Wesentlichen in den nach wie vor bestehenden Schwierigkeiten für viele betroffene Eltern für bis zu 4 Wochen – d.h. für die durchschnittliche Dauer stationärer REHA-Maßnahmen – von der Arbeitsstelle mit Rechtsanspruch gegen Fortzahlung des Entgelts fernbleiben zu können, weshalb den betroffenen Kindern – die der elterlichen Betreuung bedürften – die notwendige stationäre REHA vorenthalten bleibt.

Von der Sozialversicherung getroffene informelle Vereinbarungen haben in der Praxis kaum Anwendung gefunden. Ein klar definierter gesetzlicher Anspruch auf Dienstfreistellung und Fortzahlung des Entgeltes für die Dauer der stationären Rehabilitation des Kindes soll dazu beitragen, dass auch Eltern(teile) im erforderlichen Ausmaß an der stationären Reha ihres Kindes teilnehmen können.

Es ist daher eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die einen Freistellungsanspruch für Arbeitnehmer/Innen mit Kindern mit stationärem Rehabilitationsbedarf unter Entgeltfortzahlung zur Teilnahme an stationären Rehabilitationsmaßnahmen der im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) oder

im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes des anderen Ehepartners oder eingetragenen Partners oder Lebensgefährten sicherstellt.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die einen Freistellungsanspruch für Arbeitnehmer/Innen mit Kindern mit stationärem Rehabilitationsbedarf unter Entgeltfortzahlung zur Teilnahme an stationären Rehabilitationsmaßnahmen der im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) oder im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes des anderen Ehepartners oder eingetragenen Partners oder Lebensgefährten sicherstellt.“